jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/2/18 2Nd45/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1953

Norm

JN §44
G über das Mahnverfahren §2 Abs2

Rechtssatz

Wenn sich die Zustellung einer Mahnklage nicht bewirken läßt, weil laut Postfehlbericht der Beklagte in einen anderen Gerichtssprengel verzogen ist, darf die Mahnklage nicht von Amts wegen nach § 44 JN diesem anderen Gerichte überwiesen werden.

Entscheidungstexte

- 2 Nd 45/53
  Entscheidungstext OGH 18.02.1953 2 Nd 45/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0046365

Dokumentnummer

JJR_19530218_OGH0002_0020ND00045_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at